

Sitzungsbericht Gemeinderat

In seiner Sitzung am 21. Juli 2015 befasste sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten:

TOP 44

Gründung des Eigenbetriebes Ortsentwicklung Ilsfeld (OEI)

- **Feststellung der Eröffnungsbilanz**
- **Erlass einer Betriebssatzung**
- **Feststellung des Wirtschaftsplanes**

Der Gemeinderat hat sich im Zusammenhang mit der Neugestaltung des westlichen Ortseingangs in Ilsfeld schon geraume Zeit mit der Schaffung eines Dienstleistungs- und Ärztezentrams befasst. Dabei wurde auch immer wieder die Gründung eines Eigenbetriebs zur Abwicklung dieses Projektes in Betracht gezogen. In seiner Sitzung vom 17.03.2015 schließlich hat der Gemeinderat mit einem Grundsatzbeschluss die Weichen für die Gründung eines solchen Eigenbetriebs gestellt und die Verwaltung beauftragt, die notwendigen weiteren Schritte anzugehen.

Mit den im Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegten Unterlagen soll der Grundsatzbeschluss vom 17.03.2015 nun auch formal umgesetzt und die nach dem Eigenbetriebsrecht für Baden-Württemberg (maßgeblich das EigBG und die EigBVO) Grundlagen für den Eigenbetrieb Ortsentwicklung Ilsfeld geschaffen werden.

Die Neugründung des Eigenbetriebs Ortsentwicklung Ilsfeld hat zahlreiche Zahlungsbeziehungen zum Gemeindehaushalt zur Folge, die demnach sowohl im Haushaltsplan als auch im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs darzustellen sind. Zum einen sind die als Trägerdarlehen geplanten zuvor schon im Haushalt vorgesehenen Eigenmittel zu nennen, die neben der Zahlung vom Haushalt an den Eigenbetrieb natürlich auch Zinszahlungen in der anderen Richtung zur Folge haben.

Ein weiterer Punkt sind die Zahlungen aus dem gemeindlichen Verwaltungshaushalt an den Vermögensplan des Eigenbetriebs zum Ausgleich der Anlaufverluste. Die Übertragung der für die Projekte des Eigenbetriebs erforderlichen Flächen sowie der Historische Kelter haben haushaltstechnisch keine Auswirkung, da sie nicht – wie die Leitungen und Anlagen bei der seinerzeitigen Gründung der Eigenbetriebe für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung – „abgekauft“ und über Darlehen finanziert werden, sondern als Eigenmittel buchmäßig in die Rücklage des Eigenbetriebs gestellt werden. Sie wirken sich lediglich durch künftig geringere Kapitalverzinsungen und Abschreibungen (nicht bei den Grundstücken) in der Anlagenbuchhaltung aus, in der sie in Abgang genommen werden müssen.

Die in weiten Teilen des Planwerks vorgenommene Trennung in die Teilbereiche „Vermietung“ und „Parkierung“ ist – wie die Spartenteilung in „Erzeugung“ und „Vertrieb“ im Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung – im Wesentlichen steuerrechtlichen Gründen geschuldet.

Jeweils bei einer Enthaltung und einer Gegenstimme fasste der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

1. Der Eröffnungsbilanz für den Eigenbetrieb Ortsentwicklung Ilsfeld (OEI) zum Stichtag 01.01.2015 wird zugestimmt.
2. Der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Ortsentwicklung Ilsfeld (OEI) wird zugestimmt.
3. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Ortsentwicklung Ilsfeld (OEI) wird festgestellt.

Näheres hierzu auch unter der Rubrik: Amtliche Bekanntmachungen.

TOP 45

Verabschiedung der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2015

In der Gemeinderatssitzung am 07.07.2015 hat die Verwaltung den 1. Nachtragshaushalt 2015 eingebracht und dem Gemeinderat den Zahlenteil zum Nachtragshaushalt 2015, eine Übersicht über die Maßnahmen im Vermögenshaushalt mit Finanzplanung bis 2018 sowie eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Rechnungsergebnisse und Rücklagenbestände des Planjahres und der Folgejahre bis 2018 zur Vorberatung vorgestellt.

Dabei wurde auch auf die Gründe für die Aufstellung eines Nachtragshaushalts für 2015 eingegangen. Die zwei wesentlichen Ursachen dafür sind:

- zum einen die Abbildung der gesamten Umlegung und Erschließung des Baugebietes Steinhäldenweg 2. Erweiterung anstelle der im Haushaltsplan 2015 noch vorgesehenen Treuhandabwicklung durch einen Dritten;
- zum zweiten die Neugründung des Eigenbetriebs „*Ortsentwicklung Ilfeld*“ und die daraus entstehenden Zahlungsbeziehungen zwischen Haushalt und Eigenbetrieb.

Beide Projekte haben zum Teil große Auswirkungen auf die Mittelfristige Finanzplanung, wengleich diese – wie ein Blick auf das Ergebnis des Haushaltsjahres 2018 als Ende des Finanzplanungszeitraumes zeigt – weitgehend nur von vorübergehender Wirkung sind.

Im Weiteren wurden in verschiedenen Bereichen noch Anpassungen bzw. Korrekturen gegenüber dem ursprünglichen Haushaltsplan vorgenommen, die für sich genommen die Aufstellung eines Nachtragshaushalts sicher nicht gerechtfertigt oder erforderlich gemacht hätten.

Nach eingehender Beratung stimmte der Gemeinderat bei einer Enthaltung dem 1. Nachtragshaushalt 2015 sowie der mittelfristigen Finanzplanung zu und verabschiedete die 1. Nachtragshaushaltssatzung.

TOP 46

Feststellung des jeweils 1. Nachtragswirtschaftsplanes 2015 für die Eigenbetriebe Wasserversorgung und Nahwärmeversorgung Ilfeld

Der Gemeinderat hat sich bereits in seiner Sitzung vom 07.07.2015 nicht-öffentlich mit den Nachträgen zu den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Nahwärmeversorgung befasst.

Im Zusammenhang mit der Optimierung der Förderung sowie der Ausarbeitung der entsprechenden Förderanträge musste der seinerzeit zur Vorberatung vorgelegte Entwurf des 1. Nachtrags zum Wirtschaftsplan der Nahwärmeversorgung nochmals überarbeitet werden. Dabei wurden die verschiedenen Bauabschnitte der Netzerweiterungen sowie die zeitliche Abfolge der Erstellung der zusätzlichen Wärmegewinnungsanlagen neu geordnet.

Im Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung ergeben sich durch die überaus erfreuliche Entwicklung der Zuschusssituation zwangsläufig bedeutende Änderungen für den Wirtschaftsplan – sowohl einnahmeseitig durch die entsprechend höher zu veranschlagenden Fördermittel und den Entfall von Finanzmitteln aus dem Gemeindehaushalt, als auch ausgabeseitig durch wesentlich mehr an Investitionen (bspw. ein weiteres Heizkraftwerk und erheblich mehr an Leitungsbau und Anschlüssen).

Zudem wurde der aus Vorjahren entstandene Finanzierungsmittelfehlbetrag in Höhe von rd. 317.000 € nachfinanziert. Auf Seiten des Erfolgsplanes waren entsprechend des schnelleren Zuwachses an Anschlussnehmern durch mehr Leitungsbau die Einnahmen wie auch die Betriebskosten anzupassen.

In den Eigenbetrieb Wasserversorgung wurden im Investitionsprogramm der Wirtschaftsjahre bis 2018 nur geringfügige Anpassungen vorgenommen. Wesentlichste Änderung ist auch hier die in beiden Wirtschaftsplänen vorgenommene Nachfinanzierung von Finanzierungsfehlbeträgen aus den Vorjahren bis einschließlich 2013; in der Abwasserbeseitigung waren dies rd. 506.000 €, in der Wasserversorgung rd. 873.000 €.

Solche Finanzierungsfehlbeträge entstehen immer dann, wenn tatsächlich mehr investiert wurde, als durch Kreditaufnahmen/-ermächtigungen im Wirtschaftsplan abgedeckt war oder aber Finanzierungsmittel wie Zuschüsse später als geplant eingehen.

Die Ermittlung erfolgt jährlich mit dem Jahresabschluss, wobei die jährlich entstandenen Finanzierungsfehlbeträge und -überhänge kumuliert und saldiert werden. Ergibt sich dabei schlussendlich ein Negativsaldo, so handelt es sich – wie im vorliegenden Fall – tatsächlich um einen Finanzierungsfehlbetrag, der nachträglich über Kredite oder andere (Eigen-)mittel auszugleichen ist.

Im Erfolgsplan wurden zudem die Einnahmen angepasst. Das heißt, es wurden in den Wirtschaftsjahren 2015 und 2016 Überschüsse eingerechnet, die den in der Gebührenkalkulation für diesen Zeitraum eingerechneten Verlustvorträgen entsprechen. Dies war bei der Aufstellung der Wirtschaftspläne nicht erfolgt, da die Gebührenerhöhung unter Berücksichtigung eben dieses Gebührenausgleichs noch nicht beschlossen war.

Nach kurzer Beratung stellte der Gemeinderat jeweils einstimmig den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung und den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Nahwärmeversorgung fest.

TOP 47

Neufassung der Betriebssatzungen für die Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung und Nahwärmeversorgung Ilsfeld durch Angleichung an die Betriebssatzung des Eigenbetriebs Ortsentwicklung Ilsfeld

Die Betriebssatzungen der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung waren bislang gleichlautend und durch Verweise auf die Hauptsatzung hinsichtlich der Zuständigkeiten der einzelnen Gremien und Betriebsorgane verhältnismäßig knapp gehalten.

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung hingegen enthält zwar im Ergebnis die gleichen Regelungen hinsichtlich der Zuständigkeiten, stellt diese aber ohne Verweis auf die Hauptsatzung nochmals konkret dar, was bei Änderungen der Zuständigkeiten in der Hauptsatzung widersprüchliche oder abweichende Regelungen zur Folge hätte.

Zudem war bisher nur in der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Nahwärmeversorgung neben der allgemeinen (kaufmännischen) Werkleitung auch eine technische Werkleitung vorgesehen. Aus organisatorischen Gründen und mit Blick auf die Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Verwaltung macht eine solche Trennung innerhalb der vom Eigenbetriebsrecht vorgesehenen Werkleitung aber für alle Eigenbetriebe Sinn.

Die Verwaltung hat daher einen grundsätzlich einheitlichen Betriebssatzungsentwurf erarbeitet; Differenzierungen sind lediglich beim Betriebszweck und der Namensregelung gegeben.

Die neuen Betriebssatzungen sehen vor, den Gemeinderat nur noch mit den gesetzlich ihm vorbehaltenen Entscheidungen zu befassen und ansonsten den technischen Ausschuss als Betriebsausschuss allein und abschließend entscheiden zu lassen.

Ferner ist vorgesehen, den Bürgermeister weiter aus dem Geschäft der laufenden Betriebsführung herauszunehmen; dementsprechend sollen die Zuständigkeiten und Befugnisse des Bürgermeisters im Falle der Eigenbetriebe künftig bei den beiden Werkleitungen angesiedelt sein.

Da es sich im Regelfall bzw. in den wesentlichen Punkten um die Umsetzung von Beschlüssen des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses handelt, wird diese Kompetenzerweiterung für die Werkleitungen vielfach nur formale Auswirkung hinsichtlich Zeichnungsbefugnisse nicht aber hinsichtlich der tatsächlichen Entscheidungsbefugnis haben. Eine Erleichterung für das sog. Tagesgeschäft würde es dennoch darstellen.

Jeweils einstimmig beschloss der Gemeindeart die Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung, die Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung und die Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung.

Näheres hierzu auch unter der Rubrik: Amtliche Bekanntmachungen.

TOP 48

Beteiligung der Gemeinde Ilsfeld an einer Energieagentur

Der Landkreis Heilbronn hat als einziger in Baden-Württemberg bisher keine Energieagentur (EA). Das Energieteam der Gemeinde Ilsfeld spricht sich eindeutig für die Beteiligung der Gemeinde Ilsfeld an einer Energieagentur aus.

Die Vorteile einer Beteiligung an einer EA sind kurz wie folgt zu umreißen:

- Einmal pro Monat findet ein Informationsnachmittag von Seiten der EA im Rathaus statt, bei der die Bevölkerung bei anstehenden Sanierungen und Umbauten hinsichtlich energetischer Fragestellungen unterstützt wird - kostenlos
- Die EA versteht sich als ein "Netzwerk" und erst in zweiter Linie als Dienstleister
- Über die EA sind "Sensibilisierungsveranstaltungen" im Zusammenspiel mit Kindergärten und Schulen möglich und werden finanziell unterstützt
- Ein wesentlicher Punkt ist, dass verschiedene Maßnahmen (BHKW; Energetische Sanierung, usw.) und deren Förderung um einige Prozentpunkte höher ausfallen als ohne Beteiligung an einer EA
- Die Beteiligung an einer EA beinhaltet zudem zwei Infoveranstaltungen zu speziellen Themen in größerem Umfang (Förderung / Bautechnik) - diese Beteiligung beinhaltet zudem regelmäßige Beiträge im Nachrichtenblatt (Förderhinweise, Effizienzhinweise, usw.)

Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung den Kontakt zu den Energieagenturen in den Landkreisen Hohenlohe, Odenwald und Ludwigsburg gesucht und schlägt nach Abschluss der Gespräche eine Beteiligung an der LEA in Ludwigsburg vor. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 3.000 Euro pro Jahr.

Nach eingehender Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig die Beteiligung an der LEA in Ludwigsburg. Die Verwaltung wurde beauftragt, eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

TOP 49

European-Energy Award

Hier: Energie- und klimapolitisches Leitbild

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 15.10.2013 beschlossen, dass sich die Gemeinde Ilsfeld am Zertifizierungsverfahren nach dem European Energy Award beteiligt. In der Sitzung am 02.12.2014 stellte Frau Barden vom Büro endura-Kommunal aus Freiburg ein Arbeitsprogramm für das Jahr 2015 vor, das bis Ende 2015 die Erreichung der entsprechenden Merkmale bzw. Punktzahlen und damit die erstmalige Zertifizierung ermöglichen soll. Das Arbeitsprogramm wurde auf dieser Grundlage beschlossen.

Die Verwaltung und das neu gebildete Energieteam (dem auch Akteure aus der Mitte des Gremiums sowie der Kirche und des örtlichen Gewerbes angehören) ist nun seit dieser letzten Beschlussfassung mit der Abarbeitung des Arbeitsprogramms beschäftigt.

Einer der zentralen Punkte war die Aufstellung eines energie- und klimapolitischen Leitbildes als generelle und ganz grundsätzliche Richtschnur für jegliches kommunale Handeln in der Zukunft, um die darin gesetzten klimapolitischen Ziele bestmöglich erreichen zu können. Das Energieteam hat daher ein Leitbild ausgearbeitet. Um diesem die nötige Verbindlichkeit zu geben, ist diesbezüglich ein formaler Beschluss in öffentlicher Sitzung und damit die Annahme des Leitbildes erforderlich.

Nach kurzer Beratung stimmte der Gemeinderat einstimmig dem energie- und klimapolitischen Leitbild zu.

Siehe hierzu auch die Berichterstattung unter der Rubrik: Ilsfeld Aktuell

TOP 50

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Energiezentrale Ilsfeld“

Hier: Aufstellungsbeschluss

Das Plangebiet liegt im Bereich der Kläranlage, teilweise daran angrenzend, abgesetzt vom westlichen Ortsrand von Ilsfeld und ist derzeit nicht überplant. Baurechtlich ist das Gebiet daher Außenbereich und nur nach Maßgabe des § 35 BauGB bebaubar.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 23.06.2015 beschlossen, die für den weiteren Ausbau des Nahwärmenetzes erforderlichen Bausteine für die Wärmeerzeugung im Bereich des Kläranlagengeländes bauen zu wollen. Zumindest für die Komponente Holzhackschnitzelheizung ist hier mangels Zulässigkeit im Außenbereich die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Städtebauliche Zielsetzungen:

Ausgewiesen werden soll eine Fläche für die Energieerzeugung durch zwei Komponenten, nämlich die Entnahme von Energie und Erzeugung von Wärme aus dem geklärten Abwasser der Kläranlage, sowie die Wärmeerzeugung durch (unbelastete) Holzhackschnitzel. Ob diese beiden Komponenten in einem Gebäude zusammengefasst werden oder an zwei Standorten im Bereich des Bebauungsplanes zu erreichen sind, wird im weiteren Verfahren zu klären sein. Hierbei spielen aber vor allem technische Notwendigkeiten und Erfordernisse eine Rolle.

Der direkt umgebende Bereich ist unbebaut. Gleichwohl findet sich in der näheren Umgebung eine deutliche Vorbelastung durch die Kleintierzüchteranlage „Wässerung“ und das Gartenhausgebiet „Steinhälde“ sowie entlang des Robert-Bopp-Wegs (RKV-Gelände, Öttinger Mühle, Steinbruch).

Der Standort bietet sich aufgrund seiner abgesetzten Lage zur Vermeidung von Immissionskonflikten mit bewohnten Bereichen zur Realisierung der verfolgten Ziele an. Aus diesem Grund fehlt es diesbezüglich auch an Alternativen im Ortsbereich.

Weiteres Kriterium ist die bereits vorhandene deutliche Vorbelastung des Außenbereichs an dieser Stelle durch die o.g. Anlagen. Insbesondere der zu erwartende Anlieferverkehr für die Holzhackschnitzelanlage dürfte im Vergleich zum Zu- und Abfahrtsverkehr des Steinbruchs untergeordneter Natur sein.

Zur Verwirklichung der genannten städtebaulichen Ziele ist gem. §1 Abs.3 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Durch die spezielle Charakteristik der geplanten Nutzung und die enge Bindung an den konkreten Bau der Anlagen sollte dies ein vorhabenbezogener Bebauungsplan sein. Die erforderliche parallele Entwicklung des Flächennutzungsplanes für den betroffenen Bereich kann bzw. soll im Lauf des Jahres angegangen werden.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Energiezentrale Ilsfeld“ und beauftragte die Verwaltung diesen Beschluss öffentlich bekannt zu machen.

TOP 51

Annahmen von Spenden

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Annahme einer Geldspende.